

Verordnung über die Jugendstrafrechtspflege

(Vom 27. Februar 1964)

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald

erlässt:

gestützt auf Art. 41, Abs. 2, der Kantonsverfassung und auf Ziff. 5 der Uebergangsbestimmungen der Abänderung der Kantonsverfassung vom 12. Mai 1963,
auf Antrag des Regierungsrates,

folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Ziel ¹ Ziel der Jugendstrafrechtspflege ist religiös-sittliche Beeinflussung, Erziehung und Fürsorge. Strafe und Maßnahmen haben diesem Zwecke zu dienen. Dem Fehlbaren ist das Verwerfliche seiner Handlung verständlich zu machen.

² Die Ermittlung des Sachverhaltes und alle Untersuchungshandlungen, die Verhandlungen über Verfeh-

lungen Jugendlicher sowie die Beurteilung durch Behörden und Gerichte, ebenso der Vollzug der Maßnahmen und Strafen haben vor allem nach erzieherischen Grundsätzen und weitmöglicher Wahrung der Diskretion zu erfolgen.

Art. 2

Untersuchung und Gerichtsverfahren gegen Kinder und Jugendliche sind mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

Beschleunigung
des
Verfahrens

Art. 3

Einvernahmen und Verhandlungen mit Kindern und Jugendlichen haben nach Möglichkeit in andern Räumlichkeiten als den von der Strafjustiz ordentlicherweise benützten Lokalen stattzufinden.

Räumlich-
keiten

Art. 4

¹ Kinder und Jugendliche können von der mit der Untersuchung beauftragten Person allein einvernommen werden.

Einvernahme

² Das Einvernahmeprotokoll ist dem Einvernommenen vorzulesen oder zum Durchlesen zu übergeben. Die Gültigkeit des Protokolls hängt nicht von der Unterzeichnung ab.

Art. 5

Sind an einer strafbaren Handlung Erwachsene oder mehr als 18jährige Personen beteiligt, so ist das Verfahren getrennt durchzuführen. Läßt sich die Trennung des Verfahrens in der Untersuchung zunächst nicht durchführen, so hat der Jugendanwalt den Verhörrichter beizuziehen.

Beteiligung
Erwachsener.
Verfahrenstrennung.

Art. 6

¹ Das Verfahren ist nicht öffentlich.

Ausschluß der
Öffentlich-
keit

² Dagegen haben zu den Verhandlungen vor dem Jugendgericht Eltern oder andere für die Erziehung des Angeeschuldigten verantwortliche Personen Zutritt. Sie

können zur Teilnahme an den Verhandlungen verpflichtet werden.

³ Das Jugendgericht ist befugt, auch diese Personen von einem Teil der Verhandlungen aus besonderen Gründen auszuschließen.

Art. 7

Kenntnisgabe
an gesetzliche
Vertreter
und Behörden

Von den wichtigsten Ergebnissen der Untersuchung, von der Anordnung und den Ergebnissen einer Begutachtung oder Beobachtung, namentlich auch in Fällen von Art. 283 ZGB, ist nach Ermessen der Untersuchungsbehörde dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und gegebenenfalls der zuständigen Vormundschafts- und Fürsorgebehörde Kenntnis zu geben.

Art. 8

Vorsorgliche
Maßnahmen

¹ Die Minderjährigen können, wenn es ihre Interessen erfordern, vom Untersuchungsbeamten schon während der Dauer des Verfahrens aus der bisherigen Umgebung entfernt und anderswo in ein Erziehungsheim oder in eine vertrauenswürdige Familie untergebracht werden.

² Zur Anordnung sofortiger erzieherischer oder fürsorglicher Maßnahmen ist die zuständige Vormundschaftsbehörde beizuziehen.

Art. 9

Beschränkung
des Zeugnis-
verweigerungs-
rechtes

Bei der Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht nur, wenn der Zeuge sich selbst oder eine der Personen, die zur Zeugnisverweigerung berechtigt sind, der Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aussetzen würde.

Art. 10

Verteidigung

¹ Der Angeschuldigte ist berechtigt, für die Verhandlung vor Jugendgericht einen Rechtsbeistand beizuziehen.

² Wenn die Umstände es erfordern, kann das Gericht ihn einen amtlichen Beistand ernennen.

Art. 11

Dem Geschädigten stehen im Jugendstrafverfahren keine Parteirechte zu, doch können in klaren, einfachen Fällen ausgewiesene Zivilansprüche dem Geschädigten im gleichen Verfahren gutgesprochen werden.

Partei-
rechte

II. Das Verfahren gegen Kinder

Art. 12

Begeht ein Kind, welches das 6., aber noch nicht das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung, so wird das Verfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes durchgeführt.

Kinder

Art. 13

¹ Der Schulrat der Wohngemeinde hat von allen bei ihm eingehenden Anzeigen oder von Straffällen, die er selber feststellt, dem Jugendanwalt Kenntnis zu geben.

Zuständig-
keit

² Sobald sich zeigt, daß ein Fall gemäß Art. 87 oder 88 StGB erledigt werden kann, erklärt der Jugendanwalt die Schulbehörde zur Untersuchung als zuständig.

³ Der Schulrat beauftragt generell ein einzelnes Mitglied seiner Behörde, der Kinderschutzkommission oder der Lehrerschaft mit der Durchführung der Untersuchung. Nötigenfalls zieht der mit der Untersuchung Beauftragte eine weitere Person bei.

⁴ Zeigt sich aus der Anzeige, daß heikle Untersuchungshandlungen durchzuführen, schwierige Rechts- und Tatfragen abzuklären oder voraussichtlich Maßnahmen anzuordnen sind, so führt der Jugendanwalt die Untersuchung und stellt Antrag. Unter gleichen Voraussetzungen zieht die Schulbehörde bei den von ihr geführten Untersuchungen den Jugendanwalt bei.

⁵ Alle Akten über Anzeigen gegen Kinder und durchgeführte Untersuchungen sowie getroffene Maßnahmen

sind nach Abschluß des Verfahrens dem Jugendanwalt zur Archivierung einzugeben.

Art. 14

Unter-
suchungs-
verfahren

¹ Einvernahmen und Verhandlungen mit Kindern sollen womöglich im Schulhaus der Wohngemeinde des Angeschuldigten stattfinden.

² Mädchen sollen in der Regel von einer Frau (Lehrerin oder Fürsorgerin) oder in Anwesenheit einer Frau einvernommen werden.

³ Kinder sind in der Regel nicht weibelamtlich vorzuladen und nicht durch Polizisten zu befragen.

⁴ Kinder sind nicht in Haft zu setzen und sollen auch nicht durch uniformierte Polizisten vorgeführt werden.

⁵ Der Angeschuldigte ist vor Ausfällung des Entscheides anzuhören, ebenso der Inhaber der elterlichen Gewalt, sofern er dies ausdrücklich verlangt.

Art. 15

Entscheid

¹ Der Entscheid ist schriftlich festzuhalten und dem gesetzlichen Vertreter sowie dem Jugendanwalt zuzustellen. Dem Angeschuldigten kann er mündlich eröffnet werden.

² Geschädigte sind auf Verlangen vom Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Art. 16

Verweis und
Schularrest

¹ Bedarf das Kind weder einer Erziehung unter Aufsicht noch einer besonderen Behandlung, so erteilt ihm der mit der Untersuchung Beauftragte (Art. 13, Abs. 3), falls er es fehlbar findet, einen Verweis oder verhängt Schularrest. In wichtigen Fällen überweist er die Akten dem Schulrat zum Entscheid.

² Sind die Voraussetzungen der Art. 87, Abs. 2, oder Art. 88 StGB erfüllt, so wird im Entscheid von der Ahndung Vormerk genommen.

Art. 17

¹ Ist ein Kind sittlich verwaorlost, sittlich verdorben oder gefahrdet (Art. 84 StGB), oder erfordert sein Zustand eine besondere Behandlung (Art. 85 StGB), so iberweist der Jugendanwalt die Akten mit einem Schlubericht und entsprechenden Antrag der Kinderschutzkommission, welcher die Kompetenzen gema Art. 84 bis 86 StGB zukommen.

Ueberweisung
an Kinderschutzkommission

² Vor der Beschlufassung ist der gesetzliche Vertreter des Kindes anzuhren.

³ Bis die Voraussetzungen zur Bestellung der Kinderschutzkommission gesetzlich getroffen sein werden, ist die Vormundschaftsbehrde zum Entscheid zustandig.

III. Das Verfahren gegen Jugendliche

Art. 18

Begeht ein Jugendlicher, welcher das 14., aber nicht das 18. Altersjahr zurckgelegt hat, eine durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung, so hat die Untersuchung und die Antragstellung durch den Jugendanwalt und der Entscheid durch das Jugendgericht zu erfolgen, soweit nicht der Jugendanwalt nach Gesetz selber entscheidet.

Jugendliche

Art. 19

¹ Die Untersuchung ist nach Art. 90 StGB zu fhren unter Bercksichtigung der Tatsache, da das Verfahren vorwiegend Erziehungs- und Frsorgezwecke verfolgt.

Verfahren

² Jugendliche sollen in der Regel nicht weibeamtlich zu Verhren aufgeboden und nicht von uniformierten Polizisten begleitet werden.

³ Ausnahmsweise und aus besonderen Grnden kann der Vorsitzende den Angeschuldigten vom persnlichen Erscheinen vor Gericht dispensieren, insbesondere wenn seine Anwesenheit ihm schaden knnte.

Art. 20

Unter-
suchungs-
haft

¹ Eine Untersuchungshaft ist in der Regel nicht anzuordnen; ist sie jedoch erforderlich, so sind die Jugendlichen von den andern Untersuchungsgefangenen getrennt unterzubringen.

² Bei Fehlen eines besonderen Jugendarrestlokals kann der Angeschuldigte in einer Familie oder in einer Anstalt untergebracht werden.

³ Die Untersuchungshaft soll von möglichst kurzer Dauer sein.

⁴ Der Angeschuldigte soll die Nacht in Einzelhaft verbringen und während des Tages beschäftigt werden.

Art. 21

Akten-
einsicht

Nach Abschluß der Untersuchung steht dem gesetzlichen Vertreter und dem Beistand des Angeschuldigten das Recht auf Akteneinsicht zu. Immerhin können bestimmte Aktenstücke als vertraulich und dadurch als der Akteneinsicht nicht zugänglich bezeichnet werden.

Art. 22

Mithilfe von
Fürsorge-
stellen

Zur Erforschung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen kann der Jugendanwalt die Dienste der Vormundschafts-, Fürsorge- und Schulbehörden und der Kinderschutzkommission in Anspruch nehmen.

Art. 23

Einstellung des
Verfahrens

¹ Liegt kein Grund zur weitem Verfolgung vor, so verfügt der Jugendanwalt die Einstellung des Verfahrens.

² Das Verfahren kann auch eingestellt werden, wenn seit der Tat die Hälfte der Verjährungsfrist abgelaufen ist. (Art. 98 StGB).

Art. 24

Straf-
entscheide

¹ Strafentscheide und Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und dem Angeschuldigten und dem gesetzlichen

Vertreter unter Hinweis auf die Rechtsmittelfristen mitzuteilen.

² Geschädigte sind vom Ausgang des Verfahrens auf Verlangen in Kenntnis zu setzen.

Art. 25

Ergibt sich, daß der Jugendliche erzieherischer oder fürsorgerischer Maßnahmen (Art. 91 StGB) oder einer besonderen Behandlung (Art. 92 StGB) bedarf, so beauftragt das Jugendgericht die zuständige Vormundschaftsbehörde mit der zu treffenden Maßnahme (Erziehungsanstalt, Familienversorgung, besondere Behandlung).

Fürsorgerische
Maßnahmen

IV. Verfahren gegen Minderjährige im Alter zwischen 18 und 20 Jahren

Art. 26

¹ Begeht ein Minderjähriger, welcher das 18. aber nicht das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, eine strafbare Tat, so findet das Verfahren gegen Jugendliche statt.

Verfahren

² Hat der Minderjährige nach zurückgelegtem 18. Altersjahr ein Verbrechen verübt, so findet das Verfahren gegen Erwachsene Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn gleichzeitig strafbare Handlungen zu beurteilen sind, die vor und nach Erfüllung des 20. Altersjahres verübt worden sind.

V. Rechtsmittel

Art. 27

¹ Maßnahmenbeschlüsse der Kinderschutzkommission gemäß Art. 17 dieser Verordnung sind vom gesetzlichen Vertreter an die zuständige Vormundschaftsbehörde weiterziehbar.

Weiterzug
und Be-
schwerden

² Maßnahmenbeschlüsse gemäß Art. 25 und 26 dieser Verordnung sind vom Angeschuldigten und gesetzlichen Vertreter, vom Jugendanwalt und von der zuständigen Vormundschaftsbehörde ans Kantonsgericht weiterziehbar.

³ Strafsentscheide gemäß Art. 24 dieser Verordnung sind vom Jugendanwalt ans Kantonsgericht weiterziehbar. Vom Angeschuldigten und gesetzlichen Vertreter sind sie weiterziehbar, wenn der Entscheid auf Einschließung von mehr als fünf Tagen oder auf Buße von mehr als Fr. 50.— lautet.

⁴ Beschwerden gegen Maßnahmen gemäß Art. 8 sind der Obergerichtskommission einzureichen. Aufschiebende Wirkung kommt diesen nur zu, wenn sie von der Obergerichtskommission ausdrücklich verfügt wird.

⁵ Urteilsfähige Jugendliche und Minderjährige können selbständig Rechtsmittel ergreifen.

⁶ Die Weiterzugs- und Beschwerdefrist beträgt zehn Tage.

VI. Vollzug der Maßnahmen und Kosten

Art. 28

Vollzugs-
organe

¹ Die Maßnahmen gegen Kinder im Sinne von Art. 84 bis 86 StGB und gegen Jugendliche werden von der Vormundschaftsbehörde oder von der Kinderschutzkommission in Verbindung mit dem Jugendanwalt vollzogen.

² Es kann dabei die Mitwirkung anderer geeigneter Personen oder Institutionen in Anspruch genommen werden (Art. 370 StGB).

³ Der Betreuung von Kindern und Jugendlichen während des Maßnahmenvollzuges ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Mit auswärts untergebrachten Kindern und Jugendlichen ist der persönliche Kontakt aufrecht zu erhalten.

Art. 29

¹ Der Jugendanwalt überwacht die Erziehung der Jugendlichen, für welche die Organe der Jugendstrafrechtspflege eine Maßnahme getroffen haben.

Vollzugs-
aufgaben des
Jugend-
anwaltes

² Er sorgt auch für die richtige Durchführung der angeordneten besonderen Behandlung von körperlich, geistig, oder sittlich zurückgebliebenen Jugendlichen.

³ Dem Jugendanwalt obliegt die Schutzaufsicht über die Jugendlichen (Art. 94 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 2 StGB). Er sorgt für die richtige Durchführung der erteilten Weisungen wie hinsichtlich Berufserlernung, Aufenthaltsort, Enthaltung von geistigen Getränken.

Art. 30

Der Regierungsrat verfügt auf Antrag des Jugendanwaltes die bedingte Entlassung und die Rückversetzung in eine Anstalt nach Art. 94 StGB.

Bedingte
Entlassung und
Rück-
versetzung

Art. 31

Der Richter hat zu entscheiden, ob die Kosten des Verfahrens und des Strafvollzuges ganz oder teilweise vom Angeschuldigten oder von der in Art. 272 ZGB bezeichneten Person zu übernehmen sind.

Gebühren,
Kosten des
Verfahrens und
des Straf-
vollzuges

Art. 32

¹ Die Kosten der Einweisung der Kinder oder Jugendlichen in eine Familie, Berufslehre oder Erziehungsanstalt sowie die Kosten der besonderen Behandlung (Art. 84, 85, 91, 92 StGB) sind nach zivil- und nötigenfalls armenrechtlichen Grundsätzen aufzubringen.

Kosten der
Maßnahmen

² Sind die Kosten nicht oder nur teilweise erhältlich und handelt es sich um Vollzugskosten für Kantonsbürger, so übernimmt die betreffende Heimatgemeinde die verbleibenden Kosten.

³ Handelt es sich um Maßnahmen gegen Nicht-Kantonsbürger, so richtet sich die Frage der Kostentragung

zunächst nach den Konkordatsbestimmungen über die Kosten des Strafvollzuges.

⁴ Den gemäß Konkordatsbestimmung verbleibenden Kostenanteil bei Verurteilung von jugendlichen Kantonsbürgern in einem andern Kanton hat die Gemeinde zu übernehmen.

Art. 33

Verfahren

Der Vollzug der Kostentragung bei Maßnahmen gegen Kinder und Jugendliche wird wie folgt geordnet:

a) der Jugendanwalt erstattet der Justizdirektion von jeder Verurteilung, durch welche eine Maßnahme angeordnet wurde, die Kosten verursachen kann, Meldung, und teilt mit, ob und mit welchem Umfange eine Unterstützungspflicht besteht und ob es sich um einen Konkordatsfall handelt.

b) die Justizdirektion ihrerseits überweist sodann den Fall, sofern es sich um einen Kantonsbürger handelt, an den zuständigen Bürgergemeinderat zur weiteren Abklärung der Zahlungspflicht seitens der Angehörigen des Verurteilten. Bei Nicht-Kantonsbürgern macht die Justizdirektion den Konkordatsanspruch bei der zuständigen Instanz des betreffenden Kantons geltend.

c) die Justizdirektion setzt gestützt auf die getroffenen Erhebungen die Rückerstattungspflicht der Eltern oder Verwandten für den einzelnen Fall fest, unter Kenntnisgabe des verbleibenden Anteils an die betreffende Heimat- und Wohngemeinde. In Streitfällen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Art. 34

Um-
schreibung
der Kosten

Zu den Versorgungskosten zählen die Pflegegelder sowie die Nebenauslagen während der Versorgung mit Einschluß der Kosten ärztlicher und dringender zahnärztlicher Behandlungen, soweit solche Leistungen in einer Anstalt nicht im Pflegegeld inbegriffen sind.

VII. Schlußbestimmungen

Art. 35

Der Abschnitt II «Jugendstrafverfahren» Art. 17—21 der Einführungsbestimmungen zum schweizerischen Strafgesetzbuch, vom 29. September 1941, wird aufgehoben.

Bisherige
Bestimmungen

Art. 36

¹ Der Regierungsrat wird bevollmächtigt, nach Besetzung der vorgesehenen Untersuchungs- und Gerichtsbehörden die vorliegende Verordnung in Kraft zu setzen.

Inkraft-
treten

² Er wird mit dem Vollzug beauftragt.

S a r n e n , den 27. Februar 1964.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Siegfried Berchtold

Der Protokollführer:

Leo Omlin